

Allgemeine Verkaufsbedingungen der CMB Schankanlagen GmbH

I. Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, bei denen wir Verkäufer bzw. Auftragnehmer sind, jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Durch die Auftragserteilung erklärt sich unser Auftraggeber mit den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch unseren Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder mit Versandgenehmigung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Organe der Gesellschaft, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für uns abzugeben.
3. Schriftlich vereinbarte Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Abänderung ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
4. Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers werden erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung mit diesem sind an die EUROFACTOR AG, Bajuwarenring 3, 82041 Oberschleißheim bei München, abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können daher nur an die EUROFACTOR AG erfolgen.
2. An die bestätigten Preise sind wir 3 Monate ab Zustandekommen des Vertrages gebunden. Für Lieferungen nach diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Löhne, Verwaltung, Devisenkursänderung und Materialeinkauf zu erhöhen. Sofern die Preisdifferenz mehr als 10 % des bestätigten Preises ausmacht, ist der Auftraggeber berechtigt, für die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tag der Inrechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe sowie ausschließlich eventuell außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehender Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnlicher Abgaben. Falls wir zu solchen Abgaben herangezogen werden, so erstattet der Auftraggeber diese Aufwendungen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung), ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

5. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, schriftlicher Vereinbarung. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der EUROFACTOR AG.
6. Nach Eintritt des Verzuges können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Die Zahlung mit Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Ihre Annahme ist nicht als Stundung des Kaufpreises anzusehen. Unsere Haftung für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung bei Nichteinlösung ist ausgeschlossen.
8. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, außer es handelt sich um Zahlungsansprüche.
10. Wir sind berechtigt, Informationen und Daten über den Auftraggeber zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs und des ausgelagerten Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

III. Beschaffenheit und Mengen

1. Die vereinbarte Leistung, insbesondere in Bezug auf Maße, Gewichte und sonstige technische Details bestimmt sich zunächst nach unseren jeweils gültigen Spezifikationen; falls solche nicht vorhanden sind, nach den bei Vertragsschluss gültigen DIN-Normen. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die bei Vertragsschluss gültigen entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.
2. Angaben zu Maßen und Gewichten in Produktkatalogen und sonstigen Drucksachen sind eine bestmögliche, jedoch nur annähernde Wiedergabe; nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Abweichungen begründen keinen Mangel.
3. Im Rahmen der Weiterentwicklung unserer Produkte und Leistungen sind wir zu solchen Änderungen berechtigt, die die vertraglich vereinbarte Funktion und die bei Vertragsschluss erkennbaren Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigen; nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Abweichungen oder gesetzlich vorgeschriebene Änderungen begründen keinen Mangel.
4. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen und unsere Werbung stellen keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben dar; Abweichungen von den hierin enthaltenen Angaben begründen daher keine Ansprüche des Auftraggebers.
5. Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar; solche Garantien geben wir nur schriftlich und nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Garantie“ ab.
6. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

IV. Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder uns bzw. unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder uns nicht bekannt waren und die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie darüber hinausgehende Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen sind. Wir übernehmen also nicht das Beschaffungsrisiko.
2. Wir verpflichten uns, den Auftraggeber unverzüglich über eine etwaige Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

V. Lieferfrist, Gefahrtragung und Verpackungsentsorgung

1. Sofern kein Fixgeschäft vereinbart, aber in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung eine Lieferfrist angegeben ist, darf diese um 2 Wochen überschritten werden. Vor Ausübung der Rechte aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung muss eine angemessene Nachfrist gesetzt werden.

Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem Lieferbehinderungen aus den in Ziffer IV.1 genannten Gründen bestehen. Besteht ein solches Hindernis länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hierdurch eine Schadensersatzverpflichtung entsteht. Dem Kunden bleibt es unbenommen, die ihm zustehenden Rechte auszuüben.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Waren auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gehen die Gefahr und die Lagerkosten vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Verzögert sich die Auslieferung um mehr als 4 Wochen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.
4. Auf Abruf erteilte Bestellungen und Aufträge muss der Auftraggeber, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abnehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

VI. Haftungsumfang und Procedere bei Pflichtverletzungen und Gewährleistung

1. Soweit in den nachfolgenden Ziffern VI.2 bis VI.10 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln oder wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung (Ziffer VI.1) gilt nicht im Rahmen der Haftung
 - (1) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
 - (3) wegen eines Schadens, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
 - (4) wegen Rechten, die der Auftraggeber wegen eines Mangels oder aus einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) geltend macht,
 - (5) wegen Rückgriffsansprüchen in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§§ 478, 479 BGB),
 - (6) wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht hinsichtlich des nach der Art unserer Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.
3. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden.
4. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Die zwingenden längeren Gewährleistungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) bleiben unberührt. Für eine etwaige Ersatzlieferung oder Nachbesserung wird für den gleichen Zeitraum Gewähr geleistet, wie für die ursprüngliche Leistung, also nur bis zum Ende der Gewährleistungsperiode für die Erstlieferung.
5. Die Gewährleistung für Mängel der von uns gelieferten Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung.
6. Im Falle der Beseitigung eines Mangels oder der Ersatzlieferung (Nacherfüllung) gilt Ziffer V. Nr. 1 und 2. entsprechend.
7. Haben wir eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf die jeweilige Teillieferung.
8. Im Falle einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist das Recht des Auftraggebers, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.

9. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so beschränkt sich der Schadensersatz auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelbehafteten Sache. Die Ware verbleibt beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Vorstehende Regelungen gelten nicht im Falle einer von uns abgegebenen Garantie (§ 443 BGB) oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels.
10. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber nicht den unbeanstandeten Teil der Lieferung bezahlt hat und solange der Auftraggeber uns nicht insbesondere dadurch, dass er auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung stellt, die Gelegenheit gibt, uns vom Mangel zu überzeugen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabreden

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Auftraggeber vor.
2. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von unserem Eigentumsvorbehalt erfasste Kaufsachen in solchem Umfang zurückzunehmen, als dies zur Realisierung unserer fälligen Forderung erforderlich ist. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen, ein etwaiger Mehrerlös wird von uns unverzüglich an den Auftraggeber ausgekehrt.
3. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich Ziffer VII.4 berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Die Weiterveräußerung darf weder im Rahmen eines Kontokorrent-Verhältnisses erfolgen, noch darf mit dem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderungen aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen werden. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Auftraggeber sich das Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend vorzubehalten. Der Auftraggeber tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Auftraggeber gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Auftraggeber die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
4. Die Abtretung erfolgt vorläufig still, jedoch haben wir das Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftraggeber hat auf unser Verlangen die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von

Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt uns überlassen.

6. Durch Verarbeitung der Kaufsache erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch ein Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so ist sich der Auftraggeber schon jetzt mit uns einig, dass das Eigentum an der Kaufsache mit Verarbeitung auf uns übergeht. Wir nehmen diese Übereignung an. Der Auftraggeber bleibt unentgeltlicher Verwahrer.
7. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftraggeber gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
8. Der Auftraggeber wird uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen erteilen. Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmen der Waren und/oder der abgetretenen Forderung durch Dritte ist uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.
9. Soweit Lieferungen in ein Land erfolgen, dessen Recht einen erweiterten, verlängerten und/oder Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt nicht akzeptiert, gilt statt dessen ein einfacher Eigentumsvorbehalt an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.
10. Sämtliche zu unseren Gunsten bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltseigentum in allen Formen, sind auf die EUROFACTOR AG übertragen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Krefeld.
2. Die Gerichte in Krefeld oder Oberhaching bei München sind wahlweise örtlich und international zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag,
 - a) wenn der andere Teil Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist,
 - b) wenn der andere Teil keinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - c) dieser nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Für das Mahnverfahren gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die

unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

01. [Juli] 2006

CMB Schankanlagen GmbH Krefeld/Deutschland